

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenhorn

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenhorn in der Sitzung am 16.12.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenigen bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,- € abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 1) Wahlgrabstätten - je Grabbreite jährlich..... 35,- €
- 2) Rasenwahlgrabstätten - je Grabbreite jährlich..... 45,- €
- 3) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage - je Grabbreite jährlich..... 40,- €
- 4) Gebühr für die zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahlgrabstätte durch die Beisetzung einer Urne – pro Jahr..... 17,50 €
- 5) Urnengrab in einem angelegten Feld je Grabbreite für 20 Jahre mit Anlage und Pflege 2.000,- €
- 6) Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten:

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 – 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühr je Bestattung..... 50,- €
2. Anteil an Stele und Gravur für Schild 50,- €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1) Für eine Erdbestattung bei
 - Särgen bis 1,20 m 180,- €
 - Särgen über 1,20 m 450,- €
- 2) Für eine Urnenbeisetzung 150,- €

III. Sonstige Gebühren

- Benutzung der Leichenhalle 100,- €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- 1) Für die Ausgrabung einer Leiche: Der 4-fache Satz der Gebühren III 1
- 2) Für die Ausgrabung einer Urne: Der 2-fache Satz der Gebühren III 2

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter der Web-Adresse „www.kirche-nf.de“ bereitgestellt und tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2013 und die erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 04.11.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.- Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Langenhorn, 19.12.2018

Der Kirchengemeinderat

Gez. Guido Jäckel

gez. Ernst-Uwe Brodersen

Kirchensiegel

Vorsitzende(r)

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, den 17.12.2018

gez. Kay Petersen
Unterschrift

Kirchenkreissiegel

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 16.12.2018

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 17.12.2018

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt
unter der Internetadresse www.kirche-nf.de

Hinweis auf Internetbereitstellung in den „Husumer Nachrichten“ am: 19.12.2018

Tritt in Kraft am: 01.01.2019